
Strafrecht I

09.01.2017

Dauer: 180 Min.

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst drei Seiten (inkl. Deckblatt) mit vier Textaufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Zu prüfen sind nur Tatbestände gemäss Modulbeschreibung. Die allfällige Anwendung anderer Strafbestimmungen wird nicht bewertet.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 30 % des Totals
Aufgabe 2	ca. 15 % des Totals
Aufgabe 3	ca. 30 % des Totals
Aufgabe 4	ca. 25 % des Totals
	<hr/>
Total	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Prüfungsaufgaben

Aufgabe 1 (30 %)

Der polizeilich gesuchte Albert (A) lebt mit seiner Freundin Berta (B) und ihrer gemeinsamen sechs Monate alten Tochter Carol (C) zusammen. Als der Polizist Fritz (F) ihn eines Tages festnehmen will, umklammert der A seine Tochter C mit raschem Armgriff, setzt ihr eine Waffe an den Hals und droht, sie zu töten (Delikte gegen Leib und Leben sowie die körperliche Integrität gemäss Art. 111-136 StGB sind bei A in diesem Zusammenhang nicht zu prüfen), falls F nicht fortgehe und von der geplanten Festnahme absehe. F zieht seine Dienstwaffe, zielt nach erfolgloser Warnung auf A's Arm und schießt (er nimmt dabei maximal eine einfache Körperverletzung in Kauf). Statt A trifft er jedoch ein an der Wand hängendes Gemälde (Art. 144 StGB ist nicht zu prüfen). A nutzt die Gelegenheit und verschwindet alleine durch die Hintertür.

Strafbarkeit von A und F?

Aufgabe 2 (15 %)

Hilde (H) würgt ihr Kind wenige Minuten nach der Geburt durch Zudrücken des Halses. Dabei nimmt sie mit Ignaz (I) Augenkontakt auf, worauf er ihr hilft, indem er dem noch lebenden Neugeborenen Mund und Nase zuhält. Aufgrund dieser beiden Verhaltensweisen hört das Kind auf zu atmen und stirbt.

Strafbarkeit von Ignaz?

Aufgabe 3 (30 %)

Bauer Bert fährt frühmorgens Jauche aufs Feld. Zu diesem Zweck muss er gemeinsam mit seiner Gattin Aloisia die Jauchegrube öffnen. Er ist in Eile, weil er um 9 Uhr einen Termin beim Zahnarzt hat. Seine stets vorsichtige Gattin Aloisia hat sich vorgenommen, Bert vor dessen Abfahrt zum Zahnarzt zu fragen, ob er die Jauchegrube zugedeckt habe, vergisst es aber, weil Bert in grosser Eile ist. Tatsächlich hat Bert in der Eile die Jauchegrube nicht mehr zugedeckt.

Kurz nach Bert verlässt auch Aloisia den Hof, um im Dorf Einkäufe zu tätigen. Sie lässt ihren sechsjährigen Sohn Otto und dessen gleichaltrigen Kollegen Xaver, welche im umzäunten Garten spielen, unbeaufsichtigt zurück.

In der Folge gelingt es den Kindern, das nicht verriegelte Gartentor zu öffnen. Sie begeben sich auf den Hofplatz vor dem Stallgebäude. Xaver übersieht die offene Jauchegrube und fällt in diese hinein.

Nach dem Sturz schreit Xaver um Hilfe; sein nach dem Vorfall erschrockener Freund Otto rennt indessen einfach weg und versteckt sich in der Scheune. Xaver erstickt wegen der in der Jauchegrube befindlichen Gase. Er hätte höchstwahrscheinlich gerettet werden können, wenn

Otto nach dem Sturz sofort Hilfe geholt hätte.

Im Rahmen der nachfolgenden Strafuntersuchung stellt sich heraus, dass Aloisia vergessen hatte, das Gartentor zu verriegeln; sie wusste, dass es Otto bereits mehrmals gelungen war, das nicht verriegelte Gartentor ohne fremde Hilfe zu öffnen.

Strafbarkeit von Aloisia und Otto?

Aufgabe 4 (25 %)

4.1. Karl (K) verletzt den Ludwig (L) fahrlässig i.S. v. Art. 125 Abs. 1 StGB (Hämatome und Bewusstlosigkeit). Mit einem kurzen Blick stellt K fest, dass dies niemand bemerkt haben dürfte, obschon sich mehrere Personen in der Nähe aufhalten. Ohne sich um L zu kümmern, entfernt sich K.

A) *Welches ist der neben Art. 125 Abs. 1 StGB anwendbare Tatbestand (begründete Subsumtion ist nicht erforderlich) und welches die maximal denkbare Freiheitsstrafe für beide Delikte?*

L erfährt rund dreieinhalb Monate nach der Tat, dass K es war, welcher ihn verletzt hat. Er will, dass K bestraft wird.

B) *Ist das möglich? Was müsste L gegebenenfalls vorkehren?*

4.2. Martin (M) wird am 3. Januar 2017 wegen wiederholten Verstosses gegen Art. 135 Abs. 1 StGB – begangen am 4. Januar 2007 – mit einer unbedingten Busse von 30 Tagessätzen bestraft, wobei eine Probezeit von einem Jahr festgelegt wird.

Ist das Urteil vom 3. Januar 2017 rechtskonform? Prüfen Sie alle denkbaren Gesichtspunkte und begründen Sie, weshalb ein Mangel bzw. mehrere Mängel vorliegen oder nicht vorliegen (Prüfung nur nach aktuellem Recht).



Lösungsskizze Strafrecht I (HS 2016, 9. Januar 2017)

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Punkte

Es konnten maximal 50 Punkte zuzüglich 1.25 Zusatzpunkte (ZP) erreicht werden. Die Maximalpunktzahl ist für die Erzielung der Note 6 deshalb nicht erforderlich, weil nicht erwartet worden ist, dass sich die Studierenden zu allen Bereichen äussern, für welche Punkte vergeben wurden.

	Maximale Punktzahl
Aufgabe 1	
Strafbarkeit von A	
A könnte sich der Geiselnahme nach Art. 185 Ziff. 1 und 2 StGB schuldig gemacht haben.	
Objektiver Tatbestand	
Der objektive Tatbestand setzt voraus, dass der Täter jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen. Im vorliegenden Fall bemächtigt sich A der Carol, d.h. einer aufgrund ihres Alters zur Willensbildung unfähigen Person, indem er sie mit raschem Griff umklammert. Die Generalklausel findet hier Anwendung, da an einem Kleinkind von sechs Monaten eine Freiheitsberaubung i.S.v. Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nicht möglich ist. Durch sein Verhalten hat A ein Gewaltverhältnis begründet, das nicht mit jenem gemäss ZGB (elterliche Gewalt), das Schutz und Geborgenheit statuiert, übereinstimmt. Ziff. 2: Qualifizierter TB findet Anwendung, weil A mit der Tötung von Carol droht.	2.5
<i>Alternativ:</i> <i>Geiseleigenschaft: Gemäss STRATENWERTH kann die Tochter keine Geisele sein, da diese keine völlig fremde Person sein müsse. Entsprechend ist die Nötigung zu prüfen. Für die Prüfung und die Verneinung der Geiselnahme gibt es 1 Punkt. Weiter sind max. 1.5 Punkte für den objektiven TB der Nötigung möglich (Nötigungsmittel, positive Begründung der Rechtswidrigkeit. Subjektiver TB sowie Konkurrenzen wurden analog der Geiselnahme</i>	



<i>bepunktet).</i>	
Subjektiver Tatbestand	
Es wird Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB vorausgesetzt. A handelt mit Wissen und Willen bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale. Darüber hinaus handelt er in der Absicht, den Polizisten F (= Adressat der Nötigung), d.h. einen Dritten, durch das Umklammern und Bedrohen der Carol dazu zu nötigen, ihn fliehen zu lassen. Das abgenötigte Verhalten besteht demnach in einem Unterlassen der Verhaftung.	1.5
Rechtswidrigkeit und Schuld	
Es liegen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor.	
Konkurrenzen	
Die Drohung gemäss Art. 180 StGB und Nötigung gemäss Art. 181 StGB sind nicht zu prüfen, da sie durch Art. 185 StGB konsumiert werden.	0.5
Fazit	
A hat sich der qualifizierten Geiselnahme gemäss Art. 185 Ziff. 1 und 2 StGB strafbar gemacht.	0.5
Strafbarkeit von F	
F könnte sich der versuchten einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht haben.	
Objektiver Tatbestand	
Der von F gewünschte Erfolg ist nicht eingetreten. Daher ist zu prüfen, ob ein Versuch nach Art. 22 StGB vorliegt. Gemäss Abs. 1 wird für die Strafbarkeit des Versuchs ein Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt. Bei der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 Ziff. 1 StGB handelt es sich um ein Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB. Die Strafbarkeit des Versuchs ist somit gegeben.	1
Damit ein Versuch zu bejahen ist, muss nach der sog. Schwellentheorie des BGer der Täter sämtliche Handlungen vorgenommen haben, von welchen es in der Regel kein Zurück mehr gibt (point of no return). F hat alles nach seinem Tatplan Erforderliche getan (zielen, schießen), um A am Arm zu treffen; es liegt demgemäss ein vollendeter Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vor.	2
Subjektiver Tatbestand	
Es wird Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB gefordert. F weiss, dass er mit einer – offensichtlich geladenen – Waffe auf As Arm zielt	1



und entschliesst sich, abzurücken (Wissen und Willen). Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.	
Qualifizierter Tatbestand nach Ziffer 2	
Wenn der Täter Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wird die Tat zum Officialdelikt und es ist kein Strafantrag notwendig. Fritz benutzt eine Waffe, weshalb der qualifizierte Tatbestand gemäss Ziffer 2 Anwendung findet.	1
<i>Definition Waffe: Als Waffe gilt jeder Gegenstand, der nach seiner Bestimmung zu Angriff oder Verteidigung dient.</i>	1 ZP
<i>F trifft statt A ein an der Wand hängendes Gemälde. Der Schuss ging fehl (sog. aberratio ictus).</i>	0.25 ZP
Rechtswidrigkeit und Schuld	
Es ist Notwehr nach Art. 15 StGB zu prüfen. Wird nämlich jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so sind der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren. Vorliegend greift A die C an, indem er sich ihrer durch Gewalt bemächtigt und droht, sie zu töten, falls der Polizist nicht von ihm ablasse. Der Angriff richtet sich gegen Leib und Leben von C. Ausserdem richtet sich der Angriff gegen die Willensfreiheit von F. Der Angriff ist zudem rechtswidrig. Zwar hat A elterliche Gewalt über C, doch besteht diese darin, dem Kind Schutz und Geborgenheit zu vermitteln und rechtfertigt es nicht, die Rechtsgüter Leib und Leben des Kindes zu tangieren. Darüber hinaus ist auch der Angriff auf die Rechtsgüter des F rechtswidrig. Auch in zeitlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen der Notwehr zu bejahen. Der Angriff gegen die persönliche Freiheit von C ist nämlich bereits im Gang; darüber hinaus droht ein Angriff auf das Rechtsgut Leben, denn A droht, C zu töten, wenn F nicht As Forderungen nachkommt.	3



<p>Im Zusammenhang mit der Person des Notweberberechtigten ist festzuhalten, dass nicht nur der Angegriffene zur Abwehr berechtigt ist, sondern auch jeder andere. F ist daher berechtigt, den Angriff abzuwehren (sog. Notwehrhilfe).</p> <p>Die Abwehrhandlung muss sich gegen den Angreifer richten. F richtet seine Abwehrhandlung gegen den Angreifer. Des Weiteren muss in Zusammenhang mit der Abwehrhandlung der Grundsatz der Subsidiarität und Proportionalität gewahrt werden.</p> <p>F stehen keine anderen Mittel zu Abwehr zur Verfügung als die Schusswaffe. Der Grundsatz der Subsidiarität ist daher gewahrt.</p> <p>Der Grundsatz der Proportionalität gilt unter Umständen auch als gewahrt, wenn in ein höherwertiges Rechtsgut eingegriffen wird. Die in Kauf genommene einfache Körperverletzung des A wiegt weniger schwer als das Leben der C. Damit ist die Proportionalität der Abwehrhandlung auch zu bejahen.</p> <p>In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass F zum Zweck der Abwehr der Gefahr handelt. Das subjektive Rechtfertigungselement der Notwehr ist damit auch gegeben.</p>	1.5
<p>Schuld:</p> <p>Es liegen keine Schuldausschlussgründe vor.</p>	
Fazit	
<p>Die Bestrafung wegen versuchter einfacher Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB entfällt, da F Notwehrhilfe nach Art. 15 StGB leistete.</p>	0.5
<p><i>Alternativ:</i> <i>F handelte gemäss Art. 14 StGB rechtmässig, da sein Verhalten gemäss Polizeigesetz erlaubt ist. Da F keine anderen Mittel zur Abwehr zur Verfügung standen, ist der Schuss mit der Dienstwaffe mit dem Grundsatz der Subsidiarität zu vereinbaren. Der Grundsatz der Proportionalität gilt als gewahrt, wenn in ein höherwertiges Rechtsgut eingegriffen wird. Die in Kauf genommene einfache Körperverletzung des A wiegt weniger schwer als das Leben der C. Die Proportionalität ist ebenfalls zu bejahen.</i></p>	1.5
Total	15 + 1.25 ZP



	Maximale Punktzahl
Aufgabe 2	
Strafbarkeit von I	
I könnte sich der vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 StGB strafbar gemacht haben.	
Objektiver Tatbestand	
Der Täter verursacht durch eine beliebige Handlung den Tod eines Menschen. Das Kind hört auf zu atmen und stirbt. Damit ist der Taterfolg (Tod eines Menschen) erfüllt. Der Tod wurde durch die beiden Handlungen, Zudrücken des Halses und Zuhalten von Mund und Nase, herbeigeführt. Damit ist die Kausalität gegeben.	1
Mittäter ist, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung vorsätzlich und in massgeblicher Weise mitwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter erscheint. Der gemeinsam getragene Tatentschluss kann dabei auch konkludent zum Ausdruck gebracht werden. Es ist ausreichend, wenn jemand dem von einem anderen gefassten Tatentschluss nachträglich beiträgt. Indem I auf den Augenkontakt reagiert und daraufhin tätig wird, ist er dem Tatentschluss von H nachträglich beigetreten und hat dies durch Erwidern des Blickes konkludent zum Ausdruck gebracht. Bei der Tatausführung übernimmt er einen wesentlichen Tatbeitrag, womit Helferschaft ausscheidet. Als Mittäter sind ihm die Tathandlungen der Mittäterin H zuzurechnen.	2.5
Qualifizierung/Privilegierung	
Dem Sachverhalt sind keine ausdrücklichen Hinweise für ein besonders skrupelloses Verhalten des I im Sinne von Art. 112 StGB zu entnehmen. Ebenso wenig finden sich Anhaltspunkte für die Annahme des Handelns in einer heftigen Gemütsbewegung nach Art. 113 StGB.	1
Bei Art. 116 StGB handelt es sich um ein Sonderdelikt. Die Teilnahme am Sonderdelikt wird in Art. 26 StGB geregelt, jedoch findet diese Bestimmung keine Anwendung auf allfällige Mittäter. Die Sondereigenschaft von Art. 116 StGB ist eine strafmindernde persönliche Eigenschaft im Sinne von Art. 27 StGB. Demzufolge ist nach dem Grundtatbestand (Art. 111 StGB) und nicht nach Art. 116 StGB zu bestrafen.	1.5
Subjektiver Tatbestand	
Art. 111 StGB verlangt auf der subjektiven Seite Vorsatz, also Handeln mit Wissen und Wollen in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale (Art. 12 Abs. 2 StGB). I weiss, dass seine und Hs Vorgehensweisen die Atmung des Kindes stoppen und dieses in der Folge sterben wird, was er auch will.	1



Rechtswidrigkeit und Schuld/Fazit	
Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Aufgrund dessen hat sich I nach Art. 111 StGB strafbar gemacht.	0.5
Total Aufgabe 2	7.5 Punkte

	Maximale Punktzahl
Aufgabe 3	
Strafbarkeit von Aloisia	
A könnte sich der fahrlässigen Tötung (Art. 117 StGB) strafbar gemacht haben.	
Objektiver Tatbestand	
Durch den Tod von X tritt der tatbestandsmässige Erfolg gemäss Art. 117 StGB, der Tod eines Menschen, ein.	1
Begehungs- oder unechtes Unterlassungsdelikt	
Gemäss Art. 11 Abs. 1 StGB kann ein Verbrechen oder Vergehen durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden. Die Abgrenzung zwischen Handlungs- und Unterlassungsdelikt erfolgt nach der Subsidiaritäts- oder Schwerpunkttheorie. Die aktive Handlung von A besteht darin, die Jauchegrube zu öffnen, die Unterlassung darin, dass sie nach verrichteter Arbeit die Jauchegrube nicht mehr zudeckt. Aus dem Sachverhalt lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass A bereits durch das Öffnen der Jauchegrube eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit begangen hat, insbesondere ist diese Handlung sozialadäquat. Da sie dadurch aber eine Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben schafft, obliegt ihr die Pflicht, diese Gefahr möglichst klein zu halten, weshalb sie entsprechende Vorsichtsmassnahmen ergreifen muss, beispielsweise die Grube möglichst kurz offen zu lassen, diese soweit möglich zu überwachen oder sie anderweitig abzusichern. Dies unterlässt sie jedoch, indem sie die Grube beim Unterbruch ihrer Arbeiten nicht mehr zudeckt. Somit ist von einem unechten Unterlassungsdelikt auszugehen.	3.5
Damit eine Straftat durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden kann, muss eine Garantenstellung gemäss Art. 11 Abs. 2 StGB bestehen. Die Garantenstellung folgt aus dem Umstand, dass A die Jauchegrube in geöffnetem Zustand zurücklässt, aber auch, dass das Gartentor nicht geschlossen und in völlig ungesichertem Zustand zurückgelassen wurde, obschon A mit dem Öffnen der Grube eine Gefahr geschaffen hat. Es handelt sich um eine Garantenstellung aus Ingerenz (Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB). Zu denken wäre auch an eine Garantenstellung aus Aufsichtspflicht bzw. Obhutspflicht (Art. 11 Abs. 2 lit. a StGB i.V.m. Art. 272 ZGB).	2.5



Fahrlässigkeit	
X stirbt. Er wäre höchstwahrscheinlich nicht gestorben, wenn er den Garten nicht hätte verlassen können und/oder wenn die Jauchegrube zugedeckt worden wäre (hyp. Kausalität/Vermeidbarkeit). Da A den Tod des X nicht in Kauf genommen hat, ist zu prüfen, ob sie ihn in fahrlässiger Weise herbeigeführt hat. Durch die Möglichkeit, dass jemand in die Grube stürzen könnte, wird eine Gefahr für Leib und Leben geschaffen, welche A durch die Vornahme der gebotenen Handlung (Zudecken, Überwachen, anderweitige Absicherung, Gartentor abschliessen) hätte abwenden können, d.h. sie hat Tatmacht. Gemäss Art. 12 Abs. 3 StGB handelt fahrlässig, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrige Unvorsichtigkeit liegt vor, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit besteht im Verstoss gegen das Prinzip "neminem laedere" (i.c. Nicht-Abschliessen des Gartentors und Nicht-Zudecken der Jauchegrube).	4.5
Dass jemand bei einem Sturz in die nicht zugedeckte Grube sterben könnte, ist voraussehbar (auch wenn nicht bekannt ist, wie tief die Grube ist), denn Stürze auf ein tieferes Niveau können allgemein tödlich sein. Überdies führen die Gase in Jauchegruben bekanntermassen immer wieder zu Todesfällen, selbst wenn der Betreffende nicht in die Grube fällt, sondern sich bewusst hineinbegibt. Zudem ist auch voraussehbar, dass die spielenden Kinder den umzäunten Garten verlassen und zur Jauchegrube gelangen könnten (gem. BGer adäquate Kausalität). A war aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung zur Abwendung der Gefahr für das Leben von Xaver so sehr verpflichtet, dass die Unterlassung der Erfolgsherbeiführung durch aktives Handeln gleichwertig erscheint. A macht sich somit der fahrlässigen Tötung (durch Unterlassung) i.S.v. Art. 117 i.V.m. Art. 11 StGB schuldig.	2
Am Ergebnis würde sich auch nichts ändern, wenn man annehmen würde, es liege ein Begehungsdelikt vor. Tatbestandsmässiger Erfolg, Sorgfaltspflichtverletzung, Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit des Erfolges sind auf analoge Weise zu bejahen, wobei die Sorgfaltspflichtverletzung darin besteht, dass die Jauchegrube ohne begleitende Sicherheitsmassnahmen geöffnet worden ist.	
Konkurrenzen	
Aussetzung (Art. 127 StGB) muss nicht geprüft werden, weil der Vorsatz fehlt.	0.5
Strafbarkeit von O	
O ist sechsjährig und kommt daher als Täter nicht in Frage, da gemäss Art. 3 Abs. 1 JStG die Strafmündigkeit erst mit dem vollendeten 10. Lebensjahr eintritt.	1
Total Aufgabe 3	15



	Maximale Punktzahl
Aufgabe 4	
4.1.	6.5
<u>4.1.A.</u> Weil K sich vom Tatort entfernt, ohne sich um den von ihm verletzten L zu kümmern, hat er sich zusätzlich der Unterlassung der Nothilfe nach Art. 128 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. K ist wegen beiden Delikten zu bestrafen, da sie in echter (Real-)Konkurrenz zueinander stehen. Die Strafe ist nach dem Asperationsprinzip (Art. 49 Abs. 1 StGB) zu ermitteln. Ausgangspunkt bildet nach dieser Bestimmung das schwerste Delikt. I.c. sind beide Delikte mit der gleichen abstrakten Sanktion bedroht, nämlich mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe. Gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB ist die Strafe obligatorisch zu erhöhen, jedoch nicht um mehr als die Hälfte. K muss in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von maximal 4 ½ Jahren rechnen. Dies ist von der Strafart her gesehen möglich (gleichartige Strafen, Freiheitsstrafe mit gesetzlicher Höchstdauer von 20 Jahren [Art. 40 StGB]).	4
<u>4.1.B.</u> Bei Art. 125 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt, weshalb K deswegen – anders als bei Art. 128 StGB – nicht von Amtes wegen verfolgt wird. Möchte L eine Bestrafung wegen beider Delikte erwirken, muss er Strafantrag stellen. Dazu ist er als Verletzter gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB legitimiert. Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird und beträgt drei Monate (Art. 31 StGB). Folglich kann L auch dreieinhalb Monate nach der Tat noch Strafantrag stellen, da ihm der Täter gemäss Sachverhalt erst dann bekannt wurde.	2.5
4.2.	6
Als erstes muss geprüft werden, ob das Urteil innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist ergangen ist. Diese beträgt i.c. gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StGB zehn Jahre und beginnt an dem Tag zu laufen, an dem der Täter die Straftat ausgeführt hat (Art. 98 lit. a StGB). Allerdings wird dieser Tag bei der Berechnung der Verjährungsfrist gemäss Praxis nicht mitgezählt. Die Verfolgungsverjährung läuft am 4. Januar 2017 ab, tritt also erst am 5. Januar 2017 ein. Das Urteil ist damit innerhalb der Frist ergangen.	2.5
Mangelhaft ist das Urteil in Bezug auf die ausgesprochene Strafart, da Art. 135 Abs. 1 StGB Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, nicht aber Busse vorsieht (eine Busse wäre allenfalls möglich bei Vorliegen von Strafmilderungsgründen; vgl. Art. 48a StGB; Art. 48 lit. e StGB).	1



Busse ist die Strafart für Übertretungen (vgl. Art. 103 StGB). Bei Art. 135 Abs. 1 StGB handelt es sich um ein Vergehen (Art. 10 Abs. 3 StGB).	
Möglich wäre hingegen, eine bedingte Freiheitsstrafe oder bedingte Geldstrafe mit einer Busse zu verbinden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Im Übrigen werden Bussen stets unbedingt ausgesprochen.	1
Nicht korrekt ist ausserdem, die Höhe der Busse in Tagessätzen festzulegen, da es sich bei der Busse um eine Geldsummenstrafe handelt.	0.5
Wird eine unbedingte Strafe ausgesprochen, ist überdies die Anordnung einer Probezeit nicht rechtskonform (Art. 44 StGB e contrario).	0.5
Ausserdem wäre die angesetzte Probezeit zu kurz, müsste eine solche gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB doch zwei bis fünf Jahre betragen.	0.5
Total Aufgabe 4	12.5